Technisches Regelwerk TR ZU 015/2011

Gemäß Artikel 13 des Abkommens über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 hat die Kommission der Zollunion (im Folgenden – Kommission) **beschlossen**:

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Getreide" (TR ZU 015/2011) anzunehmen (beigefügt).

2. Außer Kraft gesetzt durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.11.2024 Nr. 134 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).
3. Festzulegen:

3.1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Getreide" (im Folgenden – Technisches Regelwerk) tritt ab dem 1. Juli 2013 in Kraft, wobei:

- die Anforderungen des Anhangs 2 zum Technischen Regelwerk zum Kennwert "Schädlingsbefall" bis zum 1. Juli 2018 gelten; nach Ablauf des genannten Datums wird die Norm "nicht zulässig" festgelegt;

- die Anforderungen der Anhänge 3 und 5 zum Technischen Regelwerk zum Kennwert "Kriechende Senfnessel" (in der Gesamtheit mit anderen festgelegten schädlichen Beimischungen) bis zum 1. Juli 2018 gelten; nach Ablauf des genannten Datums wird die Norm "Kriechende Senfnessel – nicht zulässig" festgelegt;

3.2. Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit den verbindlichen Anforderungen, die durch normative Rechtsakte der Zollunion oder durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt sind und die für Produkte, die Gegenstand der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks sind (im Folgenden – Produkte), vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, jedoch nicht später als bis zum 15. Februar 2015. Die genannten Dokumente, die vor dem Tag der offiziellen Veröffentlichung dieses Beschlusses ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ist die Ausstellung oder Annahme von Dokumenten über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität von Produkten mit den verbindlichen Anforderungen, die zuvor durch normative Rechtsakte der Zollunion oder durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden, nicht zulässig;

3.3. Bis zum 15. Februar 2015 sind die Produktion und das Inverkehrbringen von Produkten in Übereinstimmung mit den verbindlichen Anforderungen zulässig, die zuvor durch normative Rechtsakte der Zollunion oder durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden, sofern Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität der Produkte mit den genannten verbindlichen Anforderungen vorliegen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden.

Die genannten Produkte werden mit dem nationalen Konformitätszeichen (Verkehrszeichen auf dem Markt) gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Zollunion gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung solcher Produkte mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion ist nicht zulässig;

3.4. Der Verkehr von Produkten, die während der Gültigkeitsdauer der in Unterpunkt 3.2 dieses Beschlusses genannten Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität in Verkehr gebracht wurden, ist während der gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegten Haltbarkeitsdauer der Produkte zulässig.

4. Das Sekretariat der Kommission hat gemeinsam mit den Vertragsparteien den Entwurf eines Maßnahmenplans auszuarbeiten, der für die Umsetzung des Technischen Regelwerks erforderlich ist, und innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses dessen Vorlage zur Bestätigung durch die Kommission im festgelegten Verfahren sicherzustellen.

5. Die kasachische Vertragspartei hat unter Beteiligung der Vertragsparteien auf der Grundlage des Monitorings der Ergebnisse der Anwendung der Normen die Vorbereitung von Vorschlägen zur Aktualisierung der in Punkt 2 dieses Beschlusses genannten Verzeichnisse der Normen sowie deren Vorlage mindestens einmal jährlich ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks an das Sekretariat der Kommission zur Bestätigung durch die Kommission im festgelegten Verfahren sicherzustellen.

6. Die Vertragsparteien:

6.1. haben bis zum Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Organe der staatlichen Kontrolle (Aufsicht), die für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks verantwortlich sind, zu bestimmen und die Kommission darüber zu informieren;

6.2. haben ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks unter Berücksichtigung der Unterpunkte 3.2–3.4 dieses Beschlusses sicherzustellen.

7. Dieser Beschluss tritt ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Mitglieder der Kommission der Zollunion:

von der Republik Belarus	von der Republik Kasachstan	von der Russischen Föderation
S. Rumas	U. Schukejew	I. Schuwalow

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission der Zollunion
vom 9. Dezember 2011 Nr. 874

TECHNISCHES REGELWERK DER ZOLLUNION

TR ZU 015/2011

Über die Sicherheit von Getreide

Vorwort

1. Das vorliegende Technische Regelwerk der Zollunion „Über die Sicherheit von Getreide“ (im Folgenden – Technisches Regelwerk) wurde in Übereinstimmung mit dem Abkommen über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 ausgearbeitet.

2. Das vorliegende Technische Regelwerk wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion einheitliche, verbindlich anzuwendende und zu erfüllende Anforderungen an Getreide festzulegen und den freien Verkehr von Getreide zu gewährleisten, das im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht wird.

3. Wurden in Bezug auf Getreide andere Technische Regelwerke der Zollunion angenommen, die Anforderungen an Getreide festlegen, so muss das Getreide den Anforderungen aller Technischen Regelwerke der Zollunion entsprechen, deren Geltungsbereich sich auf das Getreide erstreckt.

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Technische Regelwerk gilt für Getreide, das auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht wird und für Lebensmittel- und Futterzwecke verwendet wird.

Dieses Technische Regelwerk gilt nicht für Getreide, das für Saatgutzwecke bestimmt ist, sowie für Getreideverarbeitungserzeugnisse.

2. Dieses Technische Regelwerk legt die auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion verbindlich anzuwendenden und auszuführenden Anforderungen an Getreide sowie die damit verbundenen Anforderungen an die Prozesse der Herstellung, Lagerung, Beförderung, des Inverkehrbringens und der Entsorgung von Getreide fest, um Leben und Gesundheit des Menschen, Eigentum, Umwelt, Leben und Gesundheit von

Tieren und Pflanzen zu schützen sowie irreführende Handlungen gegenüber Getreideverbrauchern zu verhindern.

3. Die Identifizierung von Getreide erfolgt auf der Grundlage der Informationen,

die in den Warenbegleitdokumenten angegeben sind, anhand der Kennzeichnung, der visuellen Prüfung der botanischen Merkmale des Getreides, die für die jeweilige Kulturart charakteristisch sind, sowie der Unterscheidungsmerkmale, die in Anlage 1 zu diesem Technischen Regelwerk angegeben sind.

Falls Getreide nicht auf der Grundlage der in den Warenbegleitdokumenten angegebenen Informationen, anhand der Kennzeichnung oder der visuellen Prüfung identifiziert werden kann, erfolgt die Identifizierung mit einer analytischen Methode – durch Prüfung der Übereinstimmung der physikalisch-chemischen Kennwerte des Getreides gemäß den in Artikel 5 dieses Technischen Regelwerks genannten Normen.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

In diesem Technischen Regelwerk werden folgende Begriffe und ihre Definitionen verwendet:

Kornfeuchtigkeit – physikalisch-chemisch und mechanisch an die Korngewebe gebundenes Wasser, das unter Standardbedingungen der Bestimmung entfernt wird;

schädliche Beimischung – Beimischung pflanzlichen Ursprungs, die in Mengen, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten, eine toxische, schädliche, schädigende oder gefährliche Wirkung auf die Gesundheit von Menschen und (oder) Tieren und (oder) Pflanzen ausüben kann;

Inverkehrbringen von Getreide – Kauf und Verkauf sowie andere Arten der Übertragung von Getreide im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion, beginnend beim Hersteller oder Importeur;

gentechnisch veränderte (transgene) Organismen – Organismen, die unter Anwendung gentechnischer Verfahren gewonnen wurden;

brandiges Korn – Korn, das teilweise oder vollständig mit Brandsporen verunreinigt ist;

Verunreinigung des Getreides durch Schädlinge – Vorhandensein toter Schädlinge oder ihrer Teile sowie ihrer Stoffwechselprodukte im Zwischenkornraum;

Befall des Getreides durch Schädlinge – Vorhandensein lebender Schädlinge in jedem Entwicklungsstadium im Zwischenkornraum oder im Inneren einzelner Körner;

Getreide – Früchte von Getreide-, Körnerleguminosen- und Ölsaatenkulturen, die für Lebensmittel- und Futterzwecke verwendet werden;

Identifizierung von Getreide – Verfahren zur Zuordnung von Getreide zu den Gegenständen der technischen Regulierung dieses Technischen Regelwerks;

Futterzwecke – Verwendung von Getreide als Futtermittel für Tiere und zur Herstellung von Mischfuttermitteln;

Schadinsekten des Getreides – Getreidebohrer, Brotbohrer, Kornkäfer, Reiskäfer, Zünsler, Kornmotte, Trogoderma variabile, Maurischer Schinkenkäfer, Teppichkäfer, Kapra-Käfer, Mehlkäfer, Kleiner Mehlkäfer mit Keulenantennen, Diebskäfer, Speckkäfer, Plattenkäfer, Pilzfresser, Glanzkäfer, Dunkelkäfer, Engerlinge, Staubläuse, Samenkäfer, Wickler;

Entwesung von Getreide – chemische, radiologische oder physikalische Einwirkung auf Getreide zum Zweck der Vernichtung von Schädlingen und Mikroorganismen;

Aufbereitung von Getreide – Reinigung und (oder) Trocknung und (oder) Entwesung von Getreide zum Zweck der Gewährleistung seiner Sicherheit;

Reinigung von Getreide – Entfernung von Beimischungen zum Zweck der Gewährleistung der Getreidesicherheit;

Getreidepartie – Menge von Getreide einer Benennung (Art), homogen in der Qualität, bestimmt zur gleichzeitigen Annahme, Verladung und (oder) Lagerung;

Beförderung von Getreide – Bewegung von Getreidepartien bei seinem Verkehr;

Lebensmittelzwecke – Verwendung von Getreide zur Verarbeitung zu Lebensmittelerzeugnissen;

geliefertes Getreide – Getreide, das eine Aufbereitung durchlaufen hat und für Lebensmittel- oder Futterzwecke bestimmt ist;

Fremdgeruch des Getreides – Geruch, der für Getreide dieser Benennung (Art) nicht typisch ist und infolge der Sorption von geruchsintensiven Fremdstoffen durch das Getreide auftritt;

Getreideproduktion – Komplex agrotechnologischer Maßnahmen, die auf den Anbau von Getreide gerichtet sind;

rosafarbenes Korn – voll ausgebildetes, glänzendes Korn mit rosa Pigmentierung der Hüllen vorwiegend im Bereich des Keimlings;

Mutterkorn – Korn, befallen vom Pilz Claviceps purpurea in Form länglicher dichter Gebilde in der Ähre von dunkelvioletter Farbe;

Trocknung von Getreide – Senkung der Kornfeuchtigkeit zum Zweck der Gewährleistung seiner Sicherheit;

bevollmächtigtes Organ des Mitgliedstaates der Zollunion – mit Befugnissen ausgestattetes staatliches Organ des Mitgliedstaates der Zollunion, das die staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks ausübt;

Entsorgung von Getreide – Verwendung von Getreide, das den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entspricht, zu Zwecken, die von den Zwecken, für die das Getreide bestimmt ist und in denen es üblicherweise verwendet wird, abweichen, oder Überführung von Getreide, das den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entspricht, in einen Zustand, der für jede seiner Nutzung und Verwendung ungeeignet ist und außerdem nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt ausschließt;

fusariumbefallenes Korn – Korn, das bei seiner Reifung von Pilzen der Gattung Fusarium befallen wurde (kümmerlich, leicht, runzelig, weißlich, manchmal mit Flecken von orange-rosa Farbe);

Lagerung von Getreide – technologischer Prozess der Schaffung von Bedingungen im Getreidespeicher zur Gewährleistung der Getreidesicherheit;

Untersuchung von Getreide – Bestimmung der Sicherheitsindikatoren von Getreide zum Zweck der Entscheidung über die Möglichkeit seiner Entsorgung.

Artikel 3. Regeln für das Inverkehrbringen von Getreide auf dem Markt

1. Getreide, das für Lebensmittel- und Futterzwecke geliefert wird, wird auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht, sofern

es die erforderlichen Verfahren der Konformitätsbewertung (Bestätigung) durchlaufen hat, die durch dieses Technische Regelwerk sowie durch andere Technische Regelwerke der Zollunion festgelegt sind, deren Geltung sich auf Getreide erstreckt.

2. Jede Partie gelieferten Getreides wird bei ihrem Inverkehrbringen auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion von Warenbegleitdokumenten begleitet, die Informationen über die Konformitätserklärung der Getreidepartie mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks enthalten müssen.

Beim Inverkehrbringen von Getreide auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion, das zur Einlagerung und (oder) Verarbeitung auf dem Hoheitsgebiet des Erzeugerlandes bestimmt ist, wird es von Warenbegleitdokumenten ohne Informationen über die Erklärung begleitet.

3. Geliefertes Getreide, dessen Konformität mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht bestätigt ist, darf nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet werden und ist zum Inverkehrbringen auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion nicht zugelassen.

Artikel 4. Sicherheitsanforderungen

1. Die Indikatoren für toxische Elemente, Mykotoxine, Benzo(a)pyren, Pestizide, Radionuklide, Schädlingsbefall und schädliche Verunreinigungen in Getreide, das für Lebensmittelzwecke geliefert wird, dürfen die in den Anhängen 2, 3 zu diesem Technischen Regelwerk angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.

2. Die Indikatoren für toxische Elemente, Mykotoxine, Pestizide, Radionuklide, Schädlingsbefall und schädliche Verunreinigungen in

Getreide, das für Futterzwecke geliefert wird, dürfen die in den Anhängen 4, 5 zu diesem Technischen Regelwerk angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.

3. Die Bestimmung der Pestizidrückstände, mit Ausnahme der in den Anhängen 2, 4 zu diesem Technischen Regelwerk genannten Pestizide, erfolgt auf der Grundlage der Informationen über ihre Anwendung, die der Hersteller (Lieferant) des Getreides beim Inverkehrbringen auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion bereitstellt. Die Indikatoren ihres Gehalts im Getreide dürfen die in Anhang 6 zu diesem Technischen Regelwerk angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.

4. Das Inverkehrbringen von Getreide auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion ist nicht zulässig, wenn der Gehalt an Rückständen der Wirkstoffe von Pestiziden, die nach dem im Recht des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegten Verfahren registriert und in den Anhängen 2, 4, 6 zu diesem Technischen Regelwerk genannt sind, die zulässigen Werte überschreitet.

5. Düngemittel, die bei der Getreideproduktion verwendet werden, müssen den Anforderungen des Rechts der Zollunion und bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Technischen Regelwerke der Zollunion den Anforderungen des Rechts des Mitgliedstaats der Zollunion entsprechen.

6. Die Lagerung von Getreide erfolgt in Getreidespeichern, die die Sicherheit des Getreides und die Erhaltung seiner Verbrauchereigenschaften gewährleisten, unter Einhaltung der Anforderungen an die Prozesse der Getreidelagerung, die durch dieses Technische Regelwerk festgelegt sind, sowie der Lagerbedingungen, die durch das nationale Recht des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt sind.

7. Die Oberflächen der Wände, Decken, tragenden Konstruktionen, Türen, des Bodens der Produktionsräume sowie der Silos und Bunker müssen für ihre Reinigung und Desinfektion zugänglich sein. Der Zustand des Dachs

und der Wände der Getreidespeicher sowie der Konstruktion der Eingangsöffnungen der Kanäle der aktiven Belüftung muss das Eindringen von Niederschlägen und Fremdkörpern verhindern.

8. Der technologische Prozess der Getreidebehandlung in den Getreidespeichern muss Trocknung, Reinigung und Desinfektion des Getreides bis zu einem Niveau gewährleisten, das einen sicheren und lagerstabilen Zustand sicherstellt.

9. In Getreidespeichern ist es nicht zulässig, zusammen mit dem Getreide toxische, brennbare chemische Stoffe, Kraft- und Kraft- und Schmierstoffe und Erdölprodukte sowie Lebensmittel anderer Art und Nichtlebensmittel zu lagern, falls dies zu einer Verunreinigung des Getreides führen kann.

10. Der Prozess der Desinfektion von mit Schädlingen befallenem Getreide muss die Sicherheit des Getreides gemäß den durch dieses Technische Regelwerk festgelegten Anforderungen gewährleisten.

11. Im Getreidespeicher muss während des gesamten Zeitraums der Getreidelagerung eine Überprüfung seiner Lagerbedingungen (Feuchtigkeit, Temperatur) sowie der Indikatoren für Schädlingsbefall, der Farbe des Getreides und des Vorhandenseins von Fremdgeruch organisiert werden.

12. In den Getreidespeichern müssen bei der Getreidelagerung Bedingungen gewährleistet werden, die die Möglichkeit der Selbstentzündung des Getreides ausschließen, sowie Bedingungen, die Explosions- und Brandsicherheit gewährleisten.

13. Der Transport von Getreide erfolgt mit Transportmitteln, die die Sicherheit und Unversehrtheit des Getreides bei seinem Transport gewährleisten.

14. Die Konstruktion der Ladeabteile der Transportmittel und Container muss den Schutz des Getreides vor Verunreinigung gewährleisten, das

Verschütten von Getreide, das Eindringen von Tieren, einschließlich Nagetieren und Insekten, verhindern sowie die Durchführung von Reinigung und (oder) Waschen und (oder) Desinfektion und (oder) Desinsektion und (oder) Deratisation gewährleisten.

15. Die Ladeabteile der Transportmittel und Container dürfen keine Quelle der Verunreinigung des Getreides sein.

16. Getreide wird lose, in Transportverpackung oder in Verbraucherverpackung transportiert.

Getreide, das lose transportiert wird, muss von Warenbegleitdokumenten begleitet werden, die seine Rückverfolgbarkeit gewährleisten und Informationen enthalten über:

1) die Getreideart, das Erntejahr, den Herkunftsort, den Verwendungszweck des Getreides (für Lebensmittel- oder Futterzwecke, zur Lagerung und (oder) Verarbeitung, für den Export);

2) die Getreidemenge in Masseneinheiten;

3) den Namen und den Standort des Antragstellers;

4) über das Vorhandensein von genetisch modifizierten (transgenen) Organismen (im Folgenden – GVO) im Getreide, falls der Gehalt der genannten Organismen im Getreide mehr als 0,9 Prozent beträgt.

Für Getreide, das unter Verwendung von GVO gewonnen wurde, muss die Information angegeben werden: „genetisch modifiziertes Getreide“ oder „Getreide, das unter Verwendung genetisch modifizierter Organismen gewonnen wurde“ oder „Getreide enthält Bestandteile genetisch modifizierter Organismen“, mit Angabe des eindeutigen Identifikators des Transformationsereignisses.

Die Kennzeichnung von Getreide, das in Verbraucherverpackung abgefüllt ist (Getreide für Futterzwecke), und von Getreide in Transportverpackung muss die in den Unterpunkten 1 – 4 dieses Punktes genannten Informationen sowie Informationen über die Haltbarkeit und die Lagerbedingungen des Getreides (für Getreide, das für Futterzwecke bestimmt und in Verbraucherverpackung verpackt ist) enthalten.

Es ist zulässig, die Kennzeichnung des Getreides durch die Aufschrift zu ergänzen: „Haltbarkeit bei Einhaltung der Lagerbedingungen unbegrenzt“.

Die Kennzeichnung von Getreide, das in Transportverpackung und (oder) Verbraucherverpackung abgefüllt ist, muss in russischer Sprache erfolgen. Es ist zulässig, die Kennzeichnung in der (den) Staatssprache(n) des Mitgliedstaats der Zollunion anzubringen.

Die Information über den Namen des Standorts des Herstellers von Getreide, der sich außerhalb des einheitlichen Zollgebiets der Zollunion befindet, darf in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern oder in der (den) Staatssprache(n) des Landes am Standort des Getreideherstellers angegeben werden, sofern sie in russischer Sprache angegeben ist.

Die Information für den Erwerber (Verbraucher), die auf der Kennzeichnung angegeben ist, muss verständlich, leicht lesbar, zuverlässig sein und darf ihn nicht irreführen. Aufschriften, Zeichen, Symbole müssen einen Kontrast zum Hintergrund bilden, auf dem die Kennzeichnung angebracht ist.

Die Kennzeichnung von Getreide, das in Verbraucherverpackungen verpackt ist (Getreide zu Futterzwecken), muss auf der Verbraucherverpackung und (oder) auf dem Etikett und (oder) dem Gegenetikett und (oder) auf dem Einlegeblatt angebracht werden, das in jede Verpackungseinheit eingelegt oder jeder Verpackungseinheit beigefügt wird.

Die Kennzeichnung von Getreide, das unmittelbar in Transportbehältnisse verbracht wird, muss auf dem Transportbehältnis und (oder) auf dem Etikett und (oder) dem Gegenetikett und (oder) auf dem Einlegeblatt angebracht werden, das in jedes Transportbehältnis eingelegt oder jedem Transportbehältnis beigefügt wird, oder in den Warenbegleitdokumenten enthalten sein.

Die Verpackungen müssen den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Verpackungen“ entsprechen.

17. Eine Partie gelieferten Getreides, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entspricht, unterliegt der Rückgabe oder der Entsorgung.

Das zuständige Organ des Mitgliedstaats der Zollunion, auf dessen Gebiet Getreide festgestellt wurde, das den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entspricht, beschließt die Durchführung einer Untersuchung des Getreides und bildet eine Kommission aus Vertretern des zuständigen Organs, des Herstellers (Eigentümers) und des Empfängers des Getreides, die eine Probe entnimmt und diese an ein akkreditiertes Prüflaboratorium (Zentrum) sendet, das in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion aufgenommen ist, um Prüfungen durchzuführen. Die Auswahl des akkreditierten Laboratoriums (Zentrums) erfolgt durch die Kommission.

18. Getreide ist für den Zeitraum, der für die Durchführung der Untersuchung und die Entscheidung über die Möglichkeit seiner Rückgabe oder Entsorgung erforderlich ist, in getrennten Räumen zu lagern, wobei der Umfang der Partie anzugeben und Bedingungen einzuhalten sind, die den Zugang zu dem Getreide sowie dessen Verunreinigung und den Befall mit Schädlingen ausschließen.

19. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen beschließt die Kommission die Rückgabe oder Entsorgung des Getreides.

20. Die Rückgabe und die Entsorgung von Getreide erfolgen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der nationalen Umweltgesetzgebung und der nationalen Gesetzgebung im Bereich der Pflanzenquarantäne des Mitgliedstaats der Zollunion.

21. Bei der Entsorgung von Getreide, das den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entspricht, ist der Hersteller (Eigentümer) verpflichtet, dem zuständigen Organ des Mitgliedstaats der Zollunion ein Dokument vorzulegen, das die Tatsache der Entsorgung dieses Getreides bestätigt, und zwar nach dem Verfahren, das durch die nationale Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt ist.

Artikel 5. Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

1. Die Übereinstimmung des Getreides mit dem vorliegenden Technischen Regelwerk wird durch die Erfüllung seiner Anforderungen sowie der Anforderungen anderer Technischer Regelwerke der Zollunion gewährleistet, deren Geltung sich auf dieses erstreckt.

Die Forschungsmethoden (Prüfungen) und Messungen werden in den Normen festgelegt, die in das Verzeichnis der Normen aufgenommen sind, das Regeln und Methoden der Forschung (Prüfungen) und Messungen enthält, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks und die Durchführung der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) der Produkte erforderlich sind und von der Kommission der Zollunion bestätigt wird.

Artikel 6. Konformitätsbewertung

1. Die Konformitätsbewertung des gelieferten Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt in Formen:

1) Konformitätsbestätigung (Deklarierung) des Getreides;

2) staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks in Bezug auf Getreide und die mit den Anforderungen an es verbundenen Prozesse der Produktion, Lagerung, Beförderung, des Inverkehrbringens und der Entsorgung von Getreide.

Artikel 7. Konformitätsbestätigung

1. Getreide, das auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht und für Lebensmittel- und Futtermittelzwecke geliefert wird, unterliegt der Konformitätsbestätigung in Form der Konformitätserklärung.

Getreide, das auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht und zur Lagerung und (oder) Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Erzeugerlandes bestimmt ist, unterliegt nicht der Konformitätsbestätigung.

2. Die Konformitätsbestätigung von Getreide, das auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion erzeugt wurde, sowie von Getreide, das auf das einheitliche Zollgebiet der Zollunion eingeführt wird, erfolgt nach den einheitlichen Regeln und Schemata, die durch dieses Technische Regelwerk festgelegt sind.

3. Bei der Konformitätserklärung kann als Antragsteller eine juristische Person oder eine natürliche Person als Einzelunternehmer auftreten, die gemäß der nationalen Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion in dessen Hoheitsgebiet registriert ist und entweder Hersteller oder Verkäufer ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrags mit diesem hinsichtlich der Sicherstellung der Konformität des gelieferten Getreides mit den Anforderungen der

Technischen Regelwerke der Zollunion und hinsichtlich der Verantwortung für die Nichtkonformität des gelieferten Getreides mit den Anforderungen der Technischen Regelwerke der Zollunion wahrnimmt (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers wahrnimmt).

4. Je nach Schema der Konformitätserklärung erfolgt die Konformitätsbestätigung in Form der Konformitätserklärung auf der Grundlage eigener Nachweise und (oder) von Nachweisen, die unter Beteiligung Dritter erlangt wurden: einer Zertifizierungsstelle für Produkte, einer Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, eines akkreditierten Prüflaboratoriums, die in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion aufgenommen sind.

5. Die Konformitätserklärung von Getreide erfolgt nach den Schemata 1d, 2d, 3d, 4d und 6d.

Bei der Konformitätserklärung nach den Schemata 1d, 3d, 6d kann als Antragsteller eine juristische Person oder eine natürliche Person auftreten, die gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion in dessen Hoheitsgebiet registriert ist und Hersteller ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers wahrnimmt.

Bei der Konformitätserklärung nach den Schemata 2d, 4d kann als Antragsteller eine juristische Person oder eine natürliche Person auftreten, die gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion in dessen Hoheitsgebiet registriert ist und Hersteller oder Verkäufer ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers wahrnimmt.

6. Das Erklärungsschema 1d umfasst folgende Verfahren:

- Erstellung und Analyse der technischen Dokumentation;

- Durchführung der Produktionskontrolle;

- Durchführung von Prüfungen der Getreideproben;

- Annahme und Registrierung der Konformitätserklärung;

- Anbringung des einheitlichen Verkehrszeichens.

Der Antragsteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess stabil ist und die Konformität des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks gewährleistet, erstellt die technische Dokumentation und führt deren Analyse durch.

Der Antragsteller gewährleistet die Durchführung der Produktionskontrolle.

Zum Zweck der Kontrolle der Konformität des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks führt der Antragsteller Prüfungen der Getreideproben durch. Die Prüfungen der Getreideproben werden nach Wahl des Antragstellers in einem Prüflaboratorium oder einem akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt.

Der Antragsteller erstellt die Konformitätserklärung und registriert sie nach dem Notifizierungsprinzip in dem von der Kommission der Zollunion festgelegten Verfahren.

Die Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung für serienmäßig in Verkehr gebrachtes Getreide beträgt höchstens 3 Jahre.

7. Das Erklärungsschema 2d umfasst folgende Verfahren:

- Erstellung und Analyse der technischen Dokumentation;

- Durchführung von Prüfungen der Getreideproben;

- Annahme und Registrierung der Konformitätserklärung;

- Anbringung des einheitlichen Verkehrszeichens.

Der Antragsteller erstellt die technische Dokumentation und führt deren Analyse durch.

Der Antragsteller führt Prüfungen der Getreideproben durch, um die Bestätigung der erklärten Konformität der Getreidepartie mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks sicherzustellen. Die Prüfungen der Getreideproben werden nach Wahl des Antragstellers in einem Prüflaboratorium oder einem akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt, das in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion aufgenommen ist.

Der Antragsteller erstellt die Konformitätserklärung und registriert sie nach dem Notifizierungsprinzip in dem von der Kommission der Zollunion festgelegten Verfahren.

Die Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung für eine Getreidepartie liegt im Ermessen des Antragstellers.

8. Das Erklärungsschema 3d umfasst folgende Verfahren:

- Erstellung und Analyse der technischen Dokumentation;

- Durchführung der Produktionskontrolle;

- Durchführung von Prüfungen der Getreideproben;

- Annahme und Registrierung der Konformitätserklärung;

- Anbringung des einheitlichen Verkehrszeichens.

Der Antragsteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess stabil ist und die Konformität des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks gewährleistet, erstellt die technische Dokumentation und führt deren Analyse durch.

Der Antragsteller gewährleistet die Durchführung der Produktionskontrolle.

Zum Zweck der Kontrolle der Konformität des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks führt der Antragsteller Prüfungen der Getreideproben durch. Die Prüfungen der Getreideproben werden in einem akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt, das in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion aufgenommen ist.

Der Antragsteller erstellt die Konformitätserklärung und registriert sie nach dem Notifizierungsprinzip in dem von der Kommission der Zollunion festgelegten Verfahren.

Die Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung für serienmäßig in Verkehr gebrachtes Getreide beträgt höchstens 3 Jahre.

9. Das Erklärungsschema 4d umfasst folgende Verfahren:

- Erstellung und Analyse der technischen Dokumentation;

- Durchführung von Prüfungen der Getreideproben;

- Annahme und Registrierung der Konformitätserklärung;

- Anbringung des einheitlichen Verkehrszeichens.

- Der Antragsteller erstellt die technische Dokumentation und führt deren Analyse durch.

Der Antragsteller führt Prüfungen der Getreideproben durch, um die Bestätigung der erklärten Konformität der Getreidepartie mit den Anforderungen

dieses Technischen Regelwerks sicherzustellen. Die Prüfungen der Getreideproben werden in einem akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt, das in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion aufgenommen ist.

Der Antragsteller erstellt die Konformitätserklärung und registriert sie nach dem Notifizierungsprinzip in dem von der Kommission der Zollunion festgelegten Verfahren.

Die Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung für eine Partie liegt im Ermessen des Antragstellers.

10. Das Erklärungsschema 6d umfasst folgende Verfahren:

- Bildung und Analyse der technischen Dokumentation, die zwingend das von der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme ausgestellte Zertifikat für das Managementsystem (Zertifikatskopie) umfasst;

- Durchführung der Produktionskontrolle;

- Durchführung von Prüfungen der Getreideproben;

- Annahme und Registrierung der Konformitätserklärung;

- Anbringung des einheitlichen Verkehrszeichens;- Kontrolle der Stabilität des Funktionierens des Managementsystems.

Der Antragsteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Stabilität des Funktionierens des Managementsystems und der Produktionsbedingungen für Getreide, das den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks entspricht, bildet die technische Dokumentation und führt deren Analyse durch.

Der Antragsteller gewährleistet die Durchführung der Produktionskontrolle und informiert die Zertifizierungsstelle für Managementsysteme über alle geplanten Änderungen im Managementsystem.

Zum Zweck der Kontrolle der Übereinstimmung des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks führt der Antragsteller Prüfungen der Getreideproben durch.

Die Prüfungen der Getreideproben werden in einem akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt.

Der Antragsteller erstellt die Konformitätserklärung und registriert sie im Notifizierungsverfahren in dem von der Kommission der Zollunion festgelegten Verfahren.

Die Zertifizierungsstelle für Managementsysteme führt die Inspektionskontrolle über das Funktionieren des zertifizierten Managementsystems durch.

Bei negativen Ergebnissen der Inspektionskontrolle trifft der Antragsteller eine der folgenden Entscheidungen:

- setzt die Gültigkeit der Konformitätserklärung aus;

- hebt die Gültigkeit der Konformitätserklärung auf.

In das Einheitliche Register der ausgestellten Konformitätszertifikate und der registrierten Konformitätserklärungen, die nach dem einheitlichen Formular erstellt wurden, wird ein entsprechender Eintrag aufgenommen.

Die Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung für serienmäßig in Verkehr gebrachtes Getreide beträgt höchstens 5 Jahre.

11. Die technische Dokumentation, die die Übereinstimmung des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigt, kann umfassen:

Prüfprotokolle, die vom Antragsteller und/oder akkreditierten Prüflaboratorien (Zentren) durchgeführt wurden und die Übereinstimmung des Getreides mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen;

Dokumente, die die Sicherheit des Getreides gemäß den Rechtsakten der Zollunion und der Mitgliedstaaten der Zollunion bestätigen;

Konformitätszertifikate für Managementsysteme;

sonstige Dokumente, die die Sicherheit des Getreides bestätigen.

12. Die Konformitätserklärung wird nach dem einheitlichen Formular erstellt, das von der Kommission der Zollunion genehmigt wurde.

13. Die Konformitätserklärung ist in folgenden Fällen neu auszustellen:

bei Änderung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks;

bei Änderung der Zusammensetzung der technischen Dokumentation oder des technologischen Prozesses der Produktion und/oder Lagerung, die die Übereinstimmung des Getreides mit den festgelegten Anforderungen beeinflusst haben oder beeinflussen können.

Die Neuausstellung der Konformitätserklärung erfolgt in dem Verfahren ihrer Annahme.

14. Die technische Dokumentation einschließlich der Dokumente, die die Übereinstimmung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Zollunion bestätigen, muss aufbewahrt werden:

1) für serienmäßig in Verkehr gebrachtes Getreide – beim Antragsteller mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Einstellung (Beendigung) der Getreideproduktion;

2) für eine Getreidepartie – beim Antragsteller mindestens 10 Jahre ab dem Tag des Verkaufs der Getreidepartie.

Die Beweismaterialien, die die Ergebnisse der Zertifizierung des Managementsystems bestätigen, werden bei der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, die das Konformitätszertifikat ausgestellt hat, mindestens 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Konformitätszertifikats des Managementsystems aufbewahrt.

Die oben genannten Dokumente sind den Organen der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) auf deren Verlangen vorzulegen.

15. Die staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks in Bezug auf Getreide und die mit den Anforderungen an es verbundenen Prozesse der Produktion, Lagerung, Beförderung, des Verkaufs und der Entsorgung erfolgt gemäß der nationalen Gesetzgebung des Mitgliedstaats der Zollunion.

Artikel 8. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion

1. Getreide, das den Sicherheitsanforderungen entspricht und das Verfahren der Konformitätsbestätigung gemäß Artikel 7 dieses Technischen Regelwerks durchlaufen hat, muss mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet werden.

Getreide wird mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet, wenn es den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks sowie anderer Technischer Regelwerke der Zollunion entspricht, deren Geltung sich auf es erstreckt.

2. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion wird auf die Verpackung oder auf die beigefügten Dokumente im Falle der Beförderung von Getreide als Schüttgut aufgebracht.

Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion wird auf beliebige Weise aufgebracht, die eine deutliche und klare Abbildung während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Getreides gewährleistet.

3. Die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion erfolgt durch den Antragsteller vor dem Inverkehrbringen des Getreides im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion.

Artikel 9. Schutzklausel

1. Die Mitgliedstaaten der Zollunion sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen von geliefertem Getreide im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion einzuschränken oder zu verbieten sowie geliefertes Getreide, das den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entspricht, vom Markt zu nehmen.

2. Die bevollmächtigte Stelle eines Mitgliedstaats der Zollunion ist verpflichtet, die Kommission der Zollunion und die bevollmächtigten Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Zollunion über den getroffenen Beschluss zu unterrichten, unter Angabe der Gründe für diesen Beschluss und unter Vorlage von Nachweisen, die die Notwendigkeit der Ergreifung dieser Maßnahme erläutern.

3. Falls die bevollmächtigten Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Zollunion mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschluss nicht einverstanden sind, führen die bevollmächtigten Stellen aller Mitgliedstaaten der Zollunion Konsultationen durch, um einen gegenseitig annehmbaren Beschluss zu fassen.

Anlage 1
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Getreide"

Fußnote. Anlage 1 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16.05.2016 Nr. 33 (tritt nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in

Kraft).

Unterscheidungsmerkmale der Körner von Getreide-, Hülsenfrucht- und Ölsaaten kulturen, die bei der Identifizierung verwendet werden

Bezeichnung des Getreides	Merkmale
Weichweizen	Korn von ovaler Form, kurz, rundlich, Farbe von rotbraun bis hellgelb, Bärtchen gut erkennbar, im Korn ist durch eine tiefe Furche eine geschlossene Linie vorhanden, Endosperm unterschiedlich (mehlig oder glasig), Schopf vorhanden, Maße: Dicke von 1,4 bis 3,1; Breite von 1,4 bis 3,8; Länge von 4,6 bis 7,0 mm.
Hartweizen	Korn länglich, kantig im Querschnitt, Größe mittel, häufiger groß, Farbe schwankt von hell bis dunkelbernsteinfarben, Bärtchen schwach entwickelt, kaum erkennbar, Endosperm glasig, offene Furche, Maße: Dicke von 1,5 bis 3,3; Breite von 1,6 bis 4,0; Länge von 4,8 bis 8,0 mm.
Roggen	Korn länger und dünner, Farbe gräulich-grün, hat ein zugespitztes Keimende, eine tiefe Furche, Oberfläche der Karyopse feinrunzelig, am stumpfen Ende des Korns ist eine kaum erkennbare Furche vorhanden, Maße: Dicke von 1,5 bis 3,1; Breite von 1,5 bis 3,5; Länge von 5,0 bis 10,0 mm.

Gerste	Korn bespelzt, mit den Spelzen verwachsen, selten nackt, Form elliptisch, verlängert mit Zuspitzungen an den Enden, Oberfläche der Karyopse glatt, Farbe gelb mit Grüntönen, ohne Furche, Maße: Dicke von 1,4 bis 4,5; Breite von 2,0 bis 5,0; Länge von 7,0 bis 14,6 mm.
Hafer	Korn bespelzt, nicht mit den Spelzen verwachsen, Form oval-länglich, sich zur Spitze verjüngend, entweder weiß oder gelb, Behaarung bedeckt die gesamte Oberfläche, Furche vorhanden, Maße: Dicke von 1,2 bis 3,6; Breite von 1,4 bis 4,0; Länge von 8,0 bis 16,6 mm.
Mais	In Größe, Konsistenz, Form und Färbung ist das Maiskorn ziemlich vielfältig: zahnförmig, halbglasig, hornig, fast vollständig glasig, von ovaler, rundlicher Form, mehlig, puffend, hat weiße, gelbe, rotbraune Farbe, Oberfläche der Karyopse glatt oder runzelig, ohne Furche, Maße: Dicke von 2,5 bis 8,0; Breite von 5,0 bis 11,5; Länge von 5,5 bis 13,5 mm.

Hirse	Korn bespelzt, von rundlicher Form, hat cremefarbene, gelbe, rote, braune Farbe, Oberfläche der Karyopse glatt, glänzend, Maße: Dicke von 1,0 bis 2,2; Breite von 1,2 bis 3,0; Länge von 1,8 bis 3,2 mm.
Reis	Korn bespelzt, von länglich-ovaler Form, Oberfläche der Karyopse längsgerippt, hat weiße, strohgelbe, braune Farbe, hat keine Furche und kein Bärtchen, Maße: Dicke von 1,2 bis 2,8; Breite von 2,5 bis 4,3; Länge von 5,0 bis 12,0 mm.
Buchweizen	Korn bespelzt, von dreikantiger Form, hat dunkelbraune Farbe, Maße: Dicke von 2,0 bis 4,2; Länge von 5,0 bis 7,0 mm.
Sorghum	Korn bespelzt oder nackt, von rundlicher Form, Oberfläche der Karyopse glatt, glänzend, hat weiße, cremefarbene, rote, braune Farbe, Maße: Dicke von 1,0 bis 2,3; Breite von 1,4 bis 3,5; Länge von 1,8 bis 3,3 mm.
Triticale	Korn gewöhnlich von gelblich-brauner Farbe, hat Schopf und Keimling an den Enden. Zwischen Schopf und Keimling kann Schrumpfung vorhanden sein, es ist eine Längsfurche vorhanden. Die Fruchtschale der Karyopse hat eine ausgeprägte Oberfläche mit vielen Runzeln, Vertiefungen von kegelförmiger und kugelförmiger Form. Die Fruchtschale liegt der Samenschale nicht dicht an, Maße: Dicke von 1,5 bis 3,1; Breite von 1,5 bis 3,5; Länge von 10,0 bis 12,0 mm.

Erbse	Korn von kugeliger, rundlich-eckiger, glatter oder runzeliger Form, hat weiße, gelbe, rosa, grüne Farbe, Samennabel - oval, hell oder schwarz, Maße: Dicke von 4,5 bis 8,0; Breite von 4,5 bis 9,0; Länge von 5,0 bis 9,8 mm.
Linse	Linsen gibt es großsamig und kleinsamig, Form rundlich, stark zusammengedrückt, mit scharfen oder abgerundeten Rändern, Farbe grün, gelbbraun, schwarz, Samennabel linienförmig, Maße: Dicke von 3,4 bis 9,0; Breite von 2,5 bis 8,0; Länge von 4,0 bis 8,8 mm.
Platterbse	Korn von keilförmiger, unregelmäßig drei-, viereckiger Form, hat weiße, seltener graue, braune Farbe, Samennabel oval, Färbung gleich wie die Färbung des Samens, manchmal mit schwarzem Rand, Maße: Dicke von 9,0 bis 14,0; Breite von 9,0 bis 13,8; Länge von 4,0 bis 16,0 mm.
Kichererbse	Korn von eckig-rundlicher Form mit Schnäbelchen, hat weiße, gelbe, rötliche, schwarze Farbe, Samennabel eiförmig, Färbung gleich wie die Färbung des Samens, unterhalb des Schnäbelchens gelegen, Maße: Dicke von 7,1 bis 12,0; Breite von 6,7 bis 11,8; Länge von 5,0 bis 9,8 mm.

Bohne	Korn von zylindrischer, elliptischer, nierenförmiger Form, hat verschiedene, einfarbige und gesprenkelte Farbe, Samennabel oval, entlang des Randes der langen Seite, Maße: Dicke von 0,7 bis 2,1; Breite von 0,9 bis 2,0; Länge von 8,9 bis 12,0 mm.
Sojabohne	Korn von kugeliger, ovaler, länglich-nierenförmiger Form, hat gelbe, grüne, braune, schwarze Farbe, Samennabel länglich-oval, hell, braun, schwarz, Maße: Dicke von 6,1 bis 13,0; Breite von 6,2 bis 11,8; Länge von 4,0 bis 8,7 mm.
Mungbohne	Korn länglich, Oberfläche der Karyopse glatt, glänzend, hat gelbe, grüne, gesprenkelte Farbe, Maße: Dicke von 3,0 bis 6,0; Breite von 1,5 bis 6,0; Länge von 3,5 bis 9,0 mm.
Lupine	Korn von rundlich-nierenförmiger, leicht zusammengedrückter, flacher Form, hat cremefarbene, graue, weiße, rosa, schwarze Farbe, Samennabel mit kleinem erhabenem weißem, hellbraunem Rand an einem Ende des Samens, Maße: Dicke von 5,1 bis 14,0; Breite von 5,1 bis 12,8; Länge von 3,5 bis 14,0 mm.
Ackerbohnen	Korn von rundlich-flacher Form, es gibt kleinsamige und großsamige, Färbung gelb, grün, schwarzviolett und braun, Maße: Dicke von 5,2 bis 7,9; Breite von 6,5 bis 10,5; Länge von 8,8 bis 18,0 mm.

Wicke	Korn von kugeliger Form, leicht zusammengedrückt, von gelbbrauner, schwarzer Farbe, Samennabel schmal, hell, 1/5-1/6 des Umfangs. Maße: Dicke von 2,0 bis 5,0; Breite von 2,6 bis 6,0; Länge von 3,5 bis 6,5 mm.
Sonnenblume	Frucht – Achäne von zusammengedrückt-eiförmiger Form, mit vier nicht scharf ausgeprägten Kanten, bestehend aus dem Samen (Kern mit dünner Samenschale) und der lederigen, festen Fruchtwand (Schale), die mit dem Kern nicht verwächst. Färbung der Schale der Achänen weiß, grau, schwarz, gestreift oder ungestreift. Maße: Dicke von 1,7 bis 6,0; Breite von 3,5 bis 8,6; Länge von 7,5 bis 15,0 mm.
Saflor	Früchte-Achänen ähneln in der Form den Kernen der Sonnenblume. Die Fruchtschalen sind dick, schwer spaltbar und trennen sich schlecht vom Kern. Der Samen ist weiß, nackt, oval-vierkantig, mit schwach hervortretenden Rippen, Maße: Dicke von 3,0 bis 5,0; Breite von 3,5 bis 5,5; Länge von 5,0 bis 12,0 mm.
Raps	Samen klein, kugelig mit feinzelliger Oberfläche, von schwarzer, gräulich-schwarzer oder dunkelbrauner Färbung, mit einem Durchmesser von 1,5-2,5 mm.

Baumwolle	Korn von eiförmiger Gestalt mit einer großen Menge an Fasern. Das Korn ist mit zwei Hüllen bedeckt: der äußeren – verholzenden, dunkelbraunen (Schale) und der inneren – häutigen. Samenmaße: Breite von 6,0 bis 8,0; Länge von 9,0 bis 12,0 mm.
Lein	Samen flach, glänzend, braun, manchmal dunkelbraun oder beige. Samenmaße: Dicke von 0,5 bis 1,5; Breite von 1,7 bis 3,2; Länge von 3,2 bis 6,0 mm.
Erdnuss	Samen länglich-oval und rundlich, mit dunkelroter oder hellrosa gefärbter Schale. Der Samen ist hellgelb, beige, hat eine glatte Oberfläche, Maße: Dicke von 2,0 bis 9,0, Breite von 2,0 bis 9,0, Länge von 7,0 bis 20,0 mm.
Sesam	Samen klein, flach, von weißer, grauer, brauner oder schwarzer Färbung. Samenmaße: Breite bis 1,5 mm, Länge bis 5 mm.
Senf	Senf kommt als grauer und weißer vor. Beim grauen Senf sind die Samen kugelförmig, mit einem Durchmesser von 1,2–1,8 mm, rötlich-braun mit grauem Belag oder gelb mit zelliger Oberfläche. Beim weißen Senf sind die Samen kugelförmig, mit einem Durchmesser von 1,8–2,5 mm, glatt, cremefarben.

Anlage 2
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Getreide"

Zulässige Höchstgehalte toxischer Elemente, Mykotoxine, Benz(a)pyren, Pestizide, Radionuklide und des Befalls mit Schädlingen in Getreide, das für Nahrungszwecke geliefert wird

Fußnote. Zulässige Höchstgehalte mit den Änderungen, die durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 15.09.2017 Nr. 101 eingeführt wurden (tritt nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Bezeichnung des Erzeugnisses	Kennwerte	Zulässige Gehalte, mg/kg, nicht mehr als	Anmerkung
Getreide-kulturen (Weizen, Roggen, Triticale, Hafer, Gerste, Hirse, Buchweizen, Reis, Mais, Sorghum)	**Toxische Elemente**		
	Blei	0,5	
	Arsen	0,2	
	Cadmium	0,1	
	Quecksilber	0,03	
	Mykotoxine		
	Aflatoxin B1	0,005	
	Desoxynivalenol	0,7 1,0	Weizen Gerste
	T-2-Toxin	0,1	

Zearalenon	1,0	Weizen, Gerste, Mais
Ochratoxin A	0,005	Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Reis
Fumonisin	4,0	Mais (roh)
Benz(a)pyren	0,001	
Pestizide		
Hexachlorcyclohexan (Alpha-, Beta-, Gamma-Isomere)	0,1 bis 0,2	Mais
DDT und seine Metaboliten	0,02	
Hexachlorbenzol	0,01	Weizen
Quecksilberorganische Pestizide	Nicht zulässig	

2,4-D-Säure, ihre Salze, Ester	Nicht zulässig	
Schädlingsbefall	Nicht zulässig, außer Milbenbefall nicht über 20 Expl./kg**	

	Kontamination mit toten Schad-insekten	15	Expl./kg
	Radionuklide		
	Cäsium-137	60	Bq/kg
	Strontium-90***	11	Bq/kg
Hülsenfrucht-kulturen (Erbse, Bohne, Kichererbse, Linse, Ackerbohnen, Mungbohne, Platterbse)	**Toxische Elemente**		
	Blei	0,5	
	Arsen	0,3	
	Cadmium	0,1	
	Quecksilber	0,02	
	Mykotoxine		

Aflatoxin B1	0,005	
Pestizide		
Hexachlorcyclohexan (Alpha-, Beta-, Gamma-Isomere)	0,5	
DDT und seine Metaboliten	0,05	
Quecksilberorganische Pestizide	Nicht zulässig	
2,4-D-Säure, ihre Salze, Ester	Nicht zulässig	
Schädlingsbefall	Nicht zulässig, außer Milbenbefall nicht über 20 Expl./kg**	Mit Ausnahme von Bohnen, Kichererbsen, Linsen

Kontamination mit toten Schad-insekten	Nicht zulässig		
Radionuklide			
Cäsium-137	60	Bq/kg	
Strontium-90***	11	Bq/kg	
Ölsaaten (Sonnenblume, Sojabohne, Baumwolle, Flachs, Raps, Senf, Sesam, Erdnuss)	**Toxische Elemente**		
	Blei	1,0	
	Arsen	0,3	
	Cadmium	0,1	
		0,2	Für Sonnenblumenkerne, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind

	0,35****	Für Sonnenblumenkerne, die zur industriellen Verarbeitung zu Sonnenblumenöl bestimmt sind
Quecksilber	0,05	
Mykotoxine		
Aflatoxin B1	0,005	
Pestizide		
Hexachlorcyclohexan (Alpha-, Beta-, Gamma-Isomere)	0,2 0,4 0,5	Sojabohne, Baumwolle Flachs, Senf, Raps Sonnenblume, Erdnuss

DDT und seine Metaboliten	0,05 0,1 0,15	Sojabohne, Baumwolle Flachs, Senf, Raps Sonnenblume, Erdnuss
Schädlingsbefall*	nicht zulässig, außer Milbenbefall nicht über 20 Expl./kg**	
Radionuklide		
Cäsium-137	60	Bq/kg
Strontium-90***	11	Bq/kg
Getreide darf nur gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates der Zollunion registrierte GVO-Linien enthalten. In Getreide, das GVO enthält, sind nicht mehr als 0,9 % nicht registrierte GVO-Linien zulässig.		

* - Schadinsekten und Getreidemilben;

** - beim Inverkehrbringen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Belarus ist Schädlingsbefall (durch Schadinsekten und Getreidemilben) nicht zulässig;

*** - die Kontrolle des Gehalts an Strontium-90 wird vom Hersteller (Lieferanten, Importeur) und (oder) von der zuständigen staatlichen Kontrollbehörde (Aufsichtsbehörde) bei der Einfuhr von Getreide aus Gebieten mit ungünstiger Strahlenlage durchgeführt.

****Für Hersteller der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion, die Sonnenblumenöl aus Sonnenblumenkernen herstellen, die auf den Hoheitsgebieten der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation erzeugt wurden und für die industrielle Verarbeitung zu Sonnenblumenöl bestimmt sind.

Anlage 3
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Getreide"

Zulässige Höchstgehalte an schädlichen Verunreinigungen im
Getreide, das für Nahrungszwecke geliefert wird

Getreidebezeichnung	Bezeichnung des Parameters	Zulässiger Gehalt, %, höchstens
Weizen	Mutterkorn	0,05
	Kriechende Bitterwurz, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis (insgesamt)*	0,1
	Bunte Kronwicke	0,1
	Behaartfrüchtiger Heliotrop	0,1
	Graue Trichodesma	nicht zulässig
	Brandkörner (verschmutzte, blauendige Körner)	10,0
	Fusarienkörner	1,0
Roggen, Triticale	Mutterkorn	0,05

Kriechende Bitterwurz, Bunte Kronwicke (insgesamt)*	0,1	
Behaartfrüchtiger Heliotrop	0,1	
Graue Trichodesma	nicht zulässig	
Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis (insgesamt)	0,1	
Fusarienkörner	1,0	
Rosafarben verfärbte Körner	3,0	
Hafer	Kriechende Bitterwurz, Lanzett-Thermopsis, Mutterkorn und Brandkörner (insgesamt)*	0,1
	Fuchsschwanz-Sophora, Bunte Kronwicke (insgesamt)	0,02

Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig	
Gerste	Mutterkorn und Brandkörner	0,1
	Kriechende Bitterwurz, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis, Taumel-Lolch, Bunte Kronwicke (insgesamt)*	0,1
	Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig
Hirse	Taumel-Lolch, Sophora	0,18

	Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis, Mutterkorn und Brandkörner (insgesamt)	
	Kriechende Bitterwurz, Bunte Kronwicke (insgesamt)*	0,02
	Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig
Buchweizen	Verdorbene Körner	0,3
	Mutterkorn	0,05
	Kriechende Bitterwurz, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis, Bunte Kronwicke (insgesamt)*	0,1
	Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig
Reis	Verdorbene Körner	0,5
	Gelb verfärbte Körner	4,0
Mais	Mutterkorn und Brandkörner	0,15
	Kriechende Bitterwurz, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis (insgesamt)*	0,1

Bunte Kronwicke	0,1	
Behaartfrüchtiger Heliotrop	nicht zulässig	
Graue Trichodesma, Rizinussamen	nicht zulässig	
Vorhandensein von Körnern mit leuchtend gelb-grüner Fluoreszenz	0,1	
Sorghum, Chumiza	Mutterkorn und Brandkörner	0,1
	Kriechende Bitterwurz, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis (insgesamt)*	0,1
	Bunte Kronwicke	0,1
	Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig
Erbsen	Mutterkorn	0,1

Kriechende Bitterwurz, Bunte Kronwicke, mit Nematoden befallene Samen, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis, Taumel-Lolch (insgesamt)*	0,1	
Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig	
Bohnen,	Kriechende Bitterwurz, Bunte Kronwicke	nicht zulässig

Linsen, Mungbohnen	Bunte Kronwicke, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis, Taumel-Lolch, Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	
Kichererbsen	Bunte Kronwicke, mit Nematoden befallene Samen, Fuchsschwanz-Sophora, Lanzett-Thermopsis, Taumel-Lolch (insgesamt)	0,2
	Behaartfrüchtiger Heliotrop und Graue Trichodesma	nicht zulässig
Sojabohnen, Sonnenblumen, Erdnüsse, Raps	Rizinussamen	nicht zulässig
Sesam, Färberdistel	Rizinussamen	nicht zulässig
	Bilsenkrautsamen	0,1

* – Beim Inverkehrbringen auf dem Gebiet der Republik Belarus ist das Vorhandensein der schädlichen Verunreinigung Kriechende Bitterwurz nicht zulässig.

Anlage 4
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Getreide"

Höchstzulässige Gehalte toxischer Elemente, Mykotoxine, Pestizide, Radionuklide und des Schädlingsbefalls in

004921619904970 inbox@ac-inorms.com www.ac-inorms.com

Getreide, das zu Futterzwecken geliefert wird

Bezeichnung	Parameter	Zulässige Gehalte, mg/kg, höchstens	Anmerkung
Getreide (Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Hirse, Sorghum, Mais)	**Toxische Elemente:**		
	Quecksilber	0,1	
	Cadmium	0,5	
	Blei	5,0	
	Arsen	2,0	
	Mykotoxine:		
	Aflatoxin B1	0,02	
	Ochratoxin A	0,05	
	T-2-Toxin	0,1	
	Deoxynivalenol	1,0	

Zearalenon	1,0	
Fumonisin	5,0	Mais
Summe der Aflatoxine B1, B2, G1, G2	0,02	
Dioxine, Dibenzfurane*	0,4	Nanogramm/kg
Dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle*	0,2	Nanogramm/kg
Pestizide:		
Hexachlorcyclohexan (alpha-, beta-, gamma-Isomere)	0,02 0,01 0,2	Alpha-Isomer Beta-Isomer Gamma-Isomer
DDT und seine Metaboliten	0,05	

2,4-D-Säure, ihre Salze, Ester	0,6	
Schädlingsbefall**	nicht zulässig, außer Befall durch Milben mit höchstens 20 Ex./kg	

Hülsenfrüchte (Erbse, Lupine, Ackerbohne, Wicke, Kichererbse, Linse, Platterbse)	**Toxische Elemente:**		
	Quecksilber	0,1	
	Cadmium	0,5	
	Blei	5,0	
	Arsen	2,0	
	Mykotoxine:		
	Aflatoxin B^1	0,02	
	Ochratoxin A	0,05	
	T-2-Toxin	0,1	
	Deoxynivalenol	1,0	
	Zearalenon	1,0	
	Summe der Aflatoxine B^1, B^2, G^1, G^2	0,02	

Dioxine, Dibenzfurane*	0,4	Nanogramm/kg
Dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle*	0,2	Nanogramm/kg
Pestizide:		
Hexachlorcyclohexan (alpha-, beta-, gamma-Isomere)	0,02 0,01 0,2	Alpha-Isomer Beta-Isomer Gamma-Isomer
DDT und seine Metaboliten 0,05		
2,4-D-Säure, ihre Salze, Ester	0,6	

Schädlingsbefall**	Nicht zulässig, außer Befall durch Milben mit höchstens 20 Ex./kg		
Ölsaaten (Sojabohne, Raps, Sonnenblume)	**Toxische Elemente:**		
	Quecksilber	0,1	
	Cadmium	0,5	
	Blei	5,0	
	Arsen	2,0	
	Mykotoxine:		
	Aflatoxin B^1	0,02	
	Ochratoxin A	0,05	
	T-2-Toxin	0,1	

Deoxynivalenol	1,0	

	Zearalenon	1,0	
	Ureaseaktivität	0,2	
	Nitratgehalt	450	
	Nitritgehalt	10	
	Pestizide:		
	Hexachlorcyclohexan (alpha-, beta-, gamma-Isomere)	0,02 0,01 0,2	Alpha-Isomer Beta-Isomer Gamma-Isomer
	DDT und seine Metaboliten 0,05		
	2,4-D-Säure, ihre Salze, Ester	0,6	

Cäsium-137 – höchstens 180 Bq/kg, Strontium-90*** – höchstens 100 Bq/kg. Getreide darf nur gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Zollunion registrierte GVO-Linien enthalten. In Getreide, das GVO enthält, sind höchstens 0,9 % nicht registrierter GVO-Linien zulässig.

* - die Kontrolle des Dioxingehalts wird vom Hersteller (Lieferanten, Importeur) und (oder) der bevollmächtigten staatlichen Überwachungsstelle (Kontrollstelle) nur in Fällen einer Verschlechterung der ökologischen Lage infolge von Unfällen, technogenen und natürlichen Katastrophen durchgeführt, die zur Bildung und zum Eintrag von Dioxinen in die Umwelt führen, sowie bei begründeter Annahme ihres möglichen Vorhandenseins im Getreide;

** - Schadinsekten und Getreidemilben;

*** - die Kontrolle des Strontium-90-Gehalts wird vom Hersteller (Lieferanten, Importeur) und (oder) der bevollmächtigten staatlichen Kontrollstelle (Überwachungsstelle) im Fall der Einfuhr von Getreide aus Gebieten mit ungünstiger Strahlungslage durchgeführt.

Anlage 5
zum technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Getreide"

Zulässige Höchstgehalte an schädlichen Verunreinigungen in
Getreide, das zu Futterzwecken geliefert wird

Bezeichnung des Parameters	**Zulässiger Gehalt, %, nicht mehr als**	**Bezeichnung des Getreides**
Kornrade	0,5	Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Hirse, Sorghum, Triticale
Mutterkorn und Brand (zusammen)	0,1	Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Hirse, Sorghum, Triticale
	0,15	Mais
Kriechende Bitterwurz, bunte Kronwicke (zusammen)*	0,1	Weizen, Gerste, Roggen, Mais, Triticale

Kriechende Bitterwurz, Fuchsschwanz-Sophora, bunte Kronwicke (zusammen)*	0,04	Hirse, Sorghum, Hafer
Brandkörner (geschmälerte, blauendige Körner)	10,0	Weizen, Triticale
Behaarte Sonnenwende und Graue Trichodesma	nicht zulässig	Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Mais, Hirse, Sorghum, Triticale, Wicke, Lupine, Platterbse, Linse, Futterbohnen
Fusariumbefallene Körner	1,0	Weizen, Gerste, Roggen, Triticale
Schädliche Beimischung	0,2	Wicke, Kichererbse, Lupine, Platterbse, Linse, Futterbohnen

* - beim Inverkehrbringen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Belarus ist das Vorhandensein der schädlichen Beimischung der Kriechenden Bitterwurz nicht zulässig.

Anlage 6
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Getreide"

Fußnote. Anlage 6 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16.05.2016 Nr. 33 (tritt nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Zulässige Höchstgehalte an Wirkstoffen von Pestiziden in Getreide [1]

Bezeichnung des Wirkstoffs	MRL/VTMRL im Erzeugnis (mg/kg)
(Chlorid-N, N-dimethyl-N-)-(2-chlorethyl)hydrazinium	Brotgetreidekorn - nn
0-(2, 4-Dichlorphenyl)-S-propyl-O-ethylthiophosphat	Sonnenblume (Samen) - 0,1*
0-Ethyl-0-phenyl-S-propylthiophosphat	alle Lebensmittel - nn
2, 3, 6-TBA	Weizen - 0,05*
2, 4-DB	Brotgetreidekorn - nn
2-Methyl-4-dimethylaminomethyl-benzimidazol-5-ol-dihydrochlorid	Mais - nn
2-Oxo-2,5-dihydrofuran	Brotgetreidekorn, Mais (Korn), Reis - 0,2;
5-Ethyl-5-hydroxymethyl-2-(furyl-2)-1,3-dioxan	Brotgetreidekorn - 0,1

Natriumsalz des 6-Methyl-2-thiouracils	Hirse, Hafer - nn
EPTC	Mais (Korn) - 0,05
MCPA	Erbsen, Hirse, Reis, Brotgetreidekorn - 0,05
MCPB	Brotgetreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,1
NN-β-Hydroxyethyl(morpholiniumchlorid)	Buchweizen - nn
N-β-Methoxy-ethylchloraceto-0-toluidid	Mais - 0,5*
N-(Isopropoxycarbonyl-0-(4-chlorphenylcarbamoyl)-ethanolamin	alle Lebensmittel - nn
Azimsulfuron	Reis - 0,02
Azoxystrobin	Brotgetreidekorn - 0,3;
Aquo-N-oxo-2-methylpyridin-mangan(II)-chlorid	Brotgetreidekorn - 0,08
Alachlor	Soja (Bohnen, Öl), Mais (Korn) - 0,02*

alpha-Cypermethrin (Isomerengemisch von Cypermethrin)	Erbsen - 0,1; Raps (Samen), Brotgetreidekorn - 0,05; Mais (Korn) - 0,05
Amidosulfuron	Brotgetreidekorn - 0,1; Mais (Korn, Öl) - 0,5
Aminopyralid	Brotgetreidekorn - 0,1
Atrazin	Mais (Korn) - 0,03
Acetamiprid	Brotgetreidekorn - 0,5
Acetochlor	Soja (Bohnen), Sonnenblume (Samen), Raps (Samen) - 0,01; Mais (Korn) - 0,03
Acifluorfen	Soja (Bohnen) - 0,1
Bendiocarb	Mais (Korn) - 0,05*

Natriumsalz der Benzoylameisensäure	Baumwolle (Öl), Lein (Samen), Brotgetreidekorn - 0,5
Benomyl	Brotgetreidekorn, Reis - 0,5; Sonnenblume (Samen) - 0,1*; Soja (Bohnen) - 0,02
Bensultap	Brotgetreidekorn - 0,05
Bensulfuronmethyl	Reis - 0,02
Bentazon	Brotgetreidekorn, Reis, Erbsen, Soja (Bohnen, Öl), Mais (Korn) - 0,1
beta-Cyfluthrin	Brotgetreidekorn, Raps (Samen, Öl) - 0,1; Erbsen - 0,2*
Bispyribac-Natrium	Reis - 0,1

Bifenthrin	Getreide (gelagerte Vorräte) - 0,2; Mais (Korn) - 0,01; Sonnenblume (Samen) - 0,02; Raps (Samen) - 0,1
Boscalid	Sonnenblume (Samen) - 0,5; Raps (Samen) - 0,2
4-Triphenylphosphoniummethylbenzaldehydbromid + 4-Methylentriphenylphosphoniumbromid-4-nitrodiphenylazomethin	Mais - nn
Bromoxynil	Brotgetreidekorn, Hirse, Mais (Korn) - 0,05
Bromuconazol	Brotgetreidekorn - 0,04
Butylat	Mais (Korn) - 0,5*
Vernolat	Soja (Bohnen), Mais (Korn) - 0,5*

Vinclozolin	Sonnenblume (Samen) - 0,5*
Haloxyfop-P-methyl	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,05; Raps (Samen) - 0,2
Haloxyfop-ethoxyethyl	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,05; Raps (Samen) - 0,2
gamma-Cyhalothrin	Brotgetreidekorn - 0,05; Raps (Samen) - 0,1
Hexachlorbenzol	Brotgetreidekorn - 0,01
Glyphosat	Sonnenblume (Samen), Mais (Korn) - 0,3; Brotgetreidekorn - 3,0; Reis, Soja (Bohnen) - 0,15
Glyphosat-Trimesium	Brotgetreidekorn - 0,3

Glufosinat-Ammonium	Sonnenblume (Samen), Buchweizen, Hirse, Raps (Samen), Brotgetreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,4
Guazatin	Brotgetreidekorn - 0,05
Deltamethrin	Sonnenblume (Samen) - 0,1*; Brotgetreidekorn, Körnerleguminosen, Mais (Korn), Reis - 0,01; Raps (Samen) - 0,02
Demeton	Brotgetreidekorn - 0,35
Diazinon	Brotgetreidekorn, Mais (Korn) - 0,1
Kaliumsalz der Diisopropyldithiophosphonsäure	Brotgetreidekorn - nn

Dicamba	Brotgetreidekorn, Mais (Korn) - 0,5; Hirse - 0,3
Diquat (Dibromid)	Erbsen - 0,05; Sonnenblume (Samen), Raps (Samen) - 0,5; Soja (Bohnen) - 0,1
Diclofop-methyl	Soja (Bohnen) - 0,05
Dimethachlor	Raps (Samen) - 0,02*
Dimethenamid	Mais (Korn), Soja (Bohnen) - 0,02; Sonnenblume (Samen) - 0,04
Dimethipin	Sonnenblume (Samen) - 0,05*
Kaliumsalz des Dimethylesters der Dehydroasparaginsäure	Mais - nn

Dimethoat	Reis, Brotgetreidekorn, Körnerleguminosen, Hirse, Sonnenblume (Samen) - 0,02; Raps (Samen) - 0,05
Dimoxystrobin	Sonnenblume (Samen), Raps (Samen) - 0,05
Diniconazol	Brotgetreidekorn - 0,05
Ditalimfos	Brotgetreidekorn - 0,1
Diuron	alle Lebensmittel - 0,02
Difenoconazol	Brotgetreidekorn - 0,08
Diflufenican	Brotgetreidekorn - 0,05
Dichlobutrazol	Brotgetreidekorn - 0,1*

Dichlorprop, Dichlorprop-P	Brotgetreidekorn - 0,05
Dichlorvos	Brotgetreidekorn, Kleie - 0,3
Isoxadifen-ethyl	Mais (Korn) - 0,2
Isoxaflutol	Mais (Korn) - 0,05
Isoprothiolan	Reis - 0,3
Isoproturon	Brotgetreidekorn - 0,01
Isofenphos	Raps - nn
Imazaquin	Soja (Bohnen) - 0,1*
Imazalil	Brotgetreidekorn - 0,1; Soja (Bohnen), Sonnenblume (Samen), Raps (Samen) - 0,02; Mais (Korn) - 0,3
Imazamethabenz	Brotgetreidekorn - 0,2

Imazamox	Soja (Bohnen), Erbsen - 0,05; Raps (Samen) - 0,1; Sonnenblume (Samen) - 0,1
Imazapyr	Sonnenblume (Samen) - 0,1
Imazethapyr	Soja (Bohnen), Erbsen - 0,5
Imidacloprid	Mais (Korn), Brotgetreidekorn - 0,1; Raps (Samen) - 0,1; Sonnenblume (Samen) - 0,4
Ipconazol	Brotgetreidekorn - 0,02
Iprodion	Sonnenblume (Samen) - 0,02
Iodsulfuron-methyl-natrium	Brotgetreidekorn - 0,1; Mais (Korn) - 0,2
Carbaryl	Mais (Korn) - 0,0125

Carbendazim	Brotgetreidekorn - 0,2
Carboxin	Mais (Korn), Hirse, Brotgetreidekorn - 0,2
Carbosulfan	Mais (Korn) - 0,05
Carbofuran	Raps (Samen) - 0,1; Senf (Samen) - 0,05
Carfentrazon-ethyl	Brotgetreidekorn, Raps (Samen), Sonnenblume (Samen), Mais (Korn) - 0,02
Quizalofop-P-tefuryl	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,04; Raps (Samen) - 0,02
Quinclorac	Reis - 0,05
Clethodim	Soja (Bohnen) - 0,1; Sonnenblume (Samen) - 0,2; Raps (Samen) - 0,5

Clefoxydim	Reis - 0,05*
Clodinafop-propargyl	Brotgetreidekorn - 0,05
Cloquintocet-mexyl	Brotgetreidekorn - 0,1
Clomazon	Soja (Bohnen) - 0,01*; Reis - 0,2*; Mais (Korn), Raps (Samen) - 0,1
Clopyralid	Brotgetreidekorn - 0,2; Mais (Korn) - 2,0; Raps (Samen) - 0,5
Clothianidin	Raps (Samen) - 0,04
lambda-Cyhalothrin	Senf (Samen) - 0,1*; Raps (Samen), Soja (Bohnen) - 0,1; Mais (Korn), Erbsen, Brotgetreidekorn - 0,01

Malathion	Brotgetreidekorn - 3,0; Mais (Korn), Erbsen, Soja (Bohnen) - 0,3; Erdnuss - 1,0*; Senf - 0,1*; Sonnenblume (Samen) - 0,02
Kupferbis(8-hydroxychinolinat)	Brotgetreidekorn - 1,0
Mesosulfuron-methyl	Brotgetreidekorn - 0,5
Mesotrion	Mais (Korn) - 0,1
Mecoprop	Brotgetreidekorn - 0,25
Menazon	Hülsenfrüchte - 1,0
Metazachlor	Senf (Samen) - 0,02*; Raps (Samen) - 0,1
Metazin	Erbsen - 0,1*

Metaldehyd	Brotgetreidekorn - 0,7
Diethylester der Metanitrophenylhydrazonmesoxalsäure	Brotgetreidekorn - 0,1*
Methylbromid (Kontrolle auf anorganisches Bromid)	Getreidekorn - 50,0; Erdnuss - 0,5; Erdnuss (für Einfuhren nach 24 Stunden Lüftung) - 100,0
Metconazol	Raps (Samen) - 0,15
Metoxuron	Getreidekorn - 0,1
S-Metolachlor	Mais (Korn), Soja (Bohnen), Sonnenblume (Samen), Raps (Samen) - 0,1
Metribuzin	Soja (Bohnen), Mais (Korn) - 0,1
Metsulfuron-methyl	Getreidekorn, Hirse - 0,05

Mefenoxam (Metalaxyl, Metalaxyl-M)	Sonnenblume (Samen), Mais (Korn), Raps (Samen), Getreidekorn - 0,1
Mefenpyr-diethyl	Getreidekorn, Mais (Korn) -0,5
Molinat	Reis - 0,2
Monolinuron	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,2
Napropamid	Sonnenblume (Samen) - 0,15*
Natriumtrichloracetat	Sonnenblume (Samen), Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,01
Naphthalsäureanhydrid	Getreidekorn - 0,02
Nicosulfuron	Mais (Korn) - 0,2
Nitrotrichlormethan	Getreide zur Verarbeitung - 0,1

Oxycarboxin	Getreidekorn - 0,2*
Oxyfluorfen	Sonnenblume (Samen) - 0,2
Parathion-methyl	Erbse, Getreidekorn - 0,1
Pendimethalin	Soja (Bohnen) - 0,1*; Sonnenblume (Samen) - 0,1
Penconazol	Getreidekorn - 0,005
Penoxsulam	Reis - 0,5
Permethrin	Mais (Korn) - 0,1; Reis - 0,01; Getreidekorn - 0,1; Soja (Bohnen), Erbse - 0,05; Sonnenblume (Samen) - 1,0
Pinoxaden	Getreidekorn - 1,0
Picloram	Getreidekorn, Mais (Korn), Raps (Samen) - 0,01

Pyrazosulfuron-ethyl	Reis - 0,1
Pyrazophos	alle Lebensmittel - 0,01
Pyraclostrobin	Getreidekorn - 0,1
Pyridat	Mais (Korn) - 0,05
Pirimicarb	Erbse - 0,02
Pirimiphos-methyl	Reis - 1,0*; Erbse - 5,0*; Getreidekorn - 0,1
Pirimiphos-ethyl	Mais (Korn) - 0,1
Primisulfuron	Mais (Korn) - 0,05
Prometryn	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen), Erbse, Mais (Korn) - 0,1
Propazin	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,2
Propaquizafop	Raps (Samen) - 0,1

Propanil	Reis - 0,3
Propargit	Soja (Bohnen) - 0,1
Propachlor	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,3; Mais - 0,3*; Soja (Bohnen) - 0,1
Propiconazol	Getreidekorn, Raps (Samen) - 0,1
Prosulfuron	Mais (Korn) - 0,02; Getreidekorn, Hirse - 0,05
Prothioconazol (als Prothioconazol-desthio) Prothioconazol-desthio (Hauptmetabolit des Wirkstoffs Prothioconazol)	Raps (Samen, Öl) - 0,05; Getreidekorn - 0,3
Profenofos	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,3; Mais - 0,3*; Soja (Bohnen) - 0,1
Prochloraz	Getreidekorn - 0,05
Rimsulfuron	Mais (Korn) - 0,01

Sethoxydim	Soja (Bohnen) - 0,1
Simazin	Getreidekorn, Mais (Korn) -0,1
Spiroxamin	Getreidekorn - 0,2; Reis - 0,2*
Sulfanilsäure	Getreidekorn - 1,0
Monoethanolaminsalz	
Tau-Fluvalinat	Getreidekorn, Soja (Bohnen) - 0,01; Raps (Samen) - 0,1
Tebuconazol	Getreidekorn, Hirse, Sonnenblume (Samen) - 0,2; Mais (Korn), Soja (Bohnen) - 0,1; Raps (Samen) - 0,3; Reis - 2,0
Tepraloxydim	Soja (Bohnen) -5,0

Terbuthylazin	Sonnenblume (Samen) - 0,1
Terbutryn	Getreidekorn - 0,1
Terbufos	Mais (Korn) - 0,05
Tetraconazol	Getreidekorn - 0,2
Tefluthrin	Sonnenblume (Samen), Mais (Korn) -0,05
Thiabendazol	Getreidekorn, Mais (Korn), Hirse, Reis, Erbse, Sonnenblume (Samen) -0,2
Thiacloprid	Raps (Samen) - 0,3
Thiamethoxam	Getreidekorn, Senf, Raps (Samen), Erbse, Sonnenblume (Samen) -0,05
Thiophanat-methyl	Getreidekorn - 1,0

Thiram	Getreidekorn - 0,01; alle Lebensmittel - 0,01*
Thifensulfuron-methyl	Getreidekorn - 0,5; Mais (Korn), Soja (Bohnen) - 0,02
Tralkoxydim	Getreidekorn - 0,02
Triadimenol	Getreidekorn - 0,2; Hirse - 0,02*; Reis - 0,05*
Triadimefon	Getreidekorn - 0,5
Triallat	Hülsenfrüchte - 0,05*; Getreidekorn - 0,05
Triasulfuron	Getreidekorn - 0,1
Tribenuron-methyl	Sonnenblume (Samen) - 0,02; Getreidekorn - 0,01
Trimorfamid	Getreidekorn - 0,2*

Trinexapac-ethyl	Getreidekorn - 0,2
Triticonazol	Hirse, Mais (Korn) - 0,1; Getreidekorn - 0,04
Tritosulfuron	Getreidekorn - 0,01
Triflumizol	Getreidekorn - 0,05*
Trifluralin	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,1; Raps (Samen) - 0,1
Trichlorfon	Getreidekorn, Mais (Korn), Soja (Bohnen), Sonnenblume (Samen), Hülsenfrüchte, Senf, Reis - 0,1
Famoxadon	Sonnenblume (Samen) - 0,1

Fenvalerat	Mais (Korn), Soja (Bohnen), Erbse - 0,1*; Getreidekorn - 0,02
Fenitrothion	Getreidekorn - 1,0; Reis - 0,3; Sonnenblume (Samen) - 0,1
Fenoxaprop-P-ethyl	Getreidekorn - 0,01; Soja (Bohnen) -0,1; Sonnenblume (Samen) - 0,02; Raps (Samen), Erbse - 0,2
Fenpropidin	Getreidekorn - 0,25
Fenpropimorph	Getreidekorn - 0,2*; Sonnenblume (Samen) - 0,05*
Fenthion	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,15
Phenthoat	Getreidekorn, Reis - 0,1*
Fipronil	Getreidekorn - 0,005

Flamprop-isopropyl	Getreidekorn - 0,1*
Flamprop-M-methyl	Getreidekorn - 0,06*
Florasulam	Getreidekorn - 0,05; Mais (Korn) - 0,1
Fluazifop-P-butyl	Erbse - 0,03; Raps (Samen) - 0,04; Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,04
Fludioxonil	Getreidekorn, Mais (Korn) -0,02; Sonnenblume (Samen), Erbse, Soja (Bohnen), Raps (Samen) - 0,05
Flumetsulam	Getreidekorn - 1,0
Flumioxazin	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,1
Fluometuron	Getreidekorn - 0,5*

Fluroxypyr	Getreidekorn - 0,05
Flurochloridon	Sonnenblume (Samen) - 0,1
Flutriafol	Getreidekorn, Mais (Korn), Hirse, Reis, Erbse, Sonnenblume (Samen) -0,05
Flucythrinat	Getreidekorn - 0,005
Phosalon	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,2; Soja (Bohnen) - 0,1; Reis - 0,3
Phoxim	Getreidekorn, Erbse, Mais (Korn) - 0,05*; Sonnenblume (Samen) -0,1*; Getreidekorn nach Behandlung unter Lagerbedingungen - 0,6
Foramsulfuron	Mais (Korn) - 1,0

Phosphin	Getreidekorn - 0,1; Getreideerzeugnisse, Erdnuss - 0,01; Soja (Bohnen) - 0,05*
Fluorglycofen	Getreidekorn - 0,01
Furathiocarb	Getreidekorn, Sonnenblume (Samen), Raps (Samen), Mais (Korn) -0,02
Heptenophos	Getreidekorn, Hülsenfrüchte - 0,1*
Quizalofop-P-ethyl	Raps (Samen) - 0,05; Soja (Bohnen), Sonnenblume (Samen) - 0,1; Erbse - 0,4
Chloramben	Soja (Bohnen) - 0,25
Chlorbromuron	Getreidekorn, Mais (Korn), Soja (Bohnen) - 0,1
Chlorimuron-ethyl	Soja (Bohnen) - 0,05

Chlorinat	Getreidekorn - 0,1
Chlormequatchlorid	Getreidekorn - 0,1
Chlorthalonil	Getreidekorn - 0,1
Chlorpyrifos	Mais (Korn) - 0,0006*; Raps (Samen) -0,05; Getreidekorn - 0,01
Chlorsulfoxim 2-Amino-4-dimethylamino-6-isopropylidenaminooxy-1,3,5-triazin-Metabolit und Zwischenprodukt der Synthese des Kreises	Getreidekorn, Mais (Mais) - 0,005 nn
Chlorsulfoxim-methyl	Getreidekorn, Mais (Korn) -0,005
Chlorsulfuron	Getreidekorn - 0,01
Chlortoluron	Getreidekorn - 0,01*
Cyhexatin	Soja (Bohnen, Öl) - 0,1*

Cymoxanil	Sonnenblume (Samen, Öl) - 0,2
Zineb	Getreidekorn, Reis, Erbsen - 0,2
Zinksalz der Ethylenbis-dithiocarbaminsäure mit Ethylenthiuramdisulfid (Komplex), Metiram (Synonym)	alle Lebensmittel - 0,02
Cypermethrin (Zeta- und Beta-Cypermethrine)	Sonnenblume (Samen) - 0,2; Erbsen - 0,1; Getreidekorn, Soja (Bohnen), Mais (Korn) - 0,05
Cyproconazol	Getreidekorn - 0,05; Erbsen - 0,1
Edil	Soja (Bohnen), Sonnenblume (Samen) - 0,02
Epoxiconazol	Getreidekorn - 0,2

Esfenvalerat	Mais (Korn) - 0,01*; Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,02*; Erbsen, Getreidekorn, Raps - 0,1
Ethalfluralin	Sonnenblume (Samen), Soja (Bohnen) - 0,02
Ethephon	Getreidekorn, Erbsen - 0,5*
Ethylenthioharnstoff	alle pflanzlichen und Lebensmittel -0,02
Tilmercurchlorid (Granosan)	alle Lebensmittel und Produktionsrohstoffe - 0,005
Ethiofencarb	Hülsenfrüchte - 0,2*; Getreidekorn, Reis - 0,05*
Ethirimol	Getreidekorn - 0,05

Etrimfos	Sonnenblume (Samen) - 0,1*; Erbse, Getreidekorn (gelagerte Vorräte) - 0,2*

[1] **Angegeben sind zulässige Werte**:

MHL – maximal zulässiger Höchstwert, VMHL – vorläufiger maximal zulässiger Höchstwert ist mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Abkürzungen und Symbole: nn – der Stoff ist in diesem Medium nicht normiert; nt – eine Normierung des Stoffes ist in diesem Medium nicht erforderlich.

Mitglieder der Kommission der Zollunion:

Von der Republik Belarus	Von der Republik Kasachstan	Von der Russischen Föderation
S. Rumas	U. Schukejew	I. Schuwalow

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 9. Dezember 2011 Nr. 874

Verzeichnis der Normen, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Getreide“ (TR ZU 015/2011) und für die Durchführung der Konformitätsbewertung

(Konformitätsbestätigung) von Produkten erforderlich sind

Fußnote. Außer Kraft gesetzt durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.11.2024 Nr. 134 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Es handelt sich um eine mithilfe künstlicher Intelligenz erstellte Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Die AC Inorms GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Übersetzung.